Öffentliche Planauflage – Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen, Lausen

Titel der Planauflage

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Projektbeschreibung

S-2664334.1
Transformatorenstation Gartenweg
- Neubau auf der Parzelle 456 in der Gemeinde Lausen
Koordinaten: 2624098/ 1258471

L-0143204.3
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen LAU Lippestrasse und LAU Gartenweg
- Einschlaufung der neuen TS Gartenwegmit mit Grabarbeiten auf den Parzellen 541, 1084 und 456 in der Gemeinde Lausen

L-2664339.1
20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen LAU Kirchgemeindehaus und LAU Gartenweg
- Einschlaufung der neuen TS Gartenwegmit mit Grabarbeiten auf den Parzellen 541, 1084 und 456 in der Gemeinde Lausen

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)
Mühlemattstrasse 6
4410 Liestal

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Rechtsmittel, Einsichtnahme und Fristen

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom **30. Oktober bis zum 30. November 2026** in der Gemeindeverwaltung Lausen öffentlich aufgelegt.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf https://esti-consultation.ch/pub/7930/577326281f online zur Einsicht zur Verfügung.

Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift verse-

hen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

a. Einsprachen gegen die Enteignung;
b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Kontaktstelle

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppmenstrasse 1
8320 Fehraltorf

Frist

Ablauf der Frist: 30.11.2026